

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2011

Nr. 2011/2206

KR.Nr. I 131/2011 (FD)

Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Umsetzung Public Corporate Governance (24.08.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit RRB Nr. 2010/326 vom 23. Februar 2010 hat der Regierungsrat für eigene Betriebe und Anstalten sowie kantonale Beteiligungen an öffentlichen und privaten Unternehmungen Public-Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) erlassen. Damit gibt sich der Regierungsrat Leitlinien in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen, Organe der Beteiligungen, Rollen des Kantons, Kontrolle und Berichtswesen, Transparenz und Offenlegung.

Ich möchte dem Regierungsrat zum Stand der Umsetzung dieser Richtlinien die folgenden Fragen unterbreiten:

1. In welchen Bereichen und bei welchen Betrieben und Beteiligungen bestehen Mängel und Lücken in der Umsetzung?
2. Wie und bis zu welchem Zeitpunkt wird der Regierungsrat die entsprechenden Umsetzungsmängel und -lücken beheben?
3. Im speziellen zum §7 der PCG-Richtlinien: Ist bei allen öffentlich-rechtlichen Anstalten und allen Beteiligungen gewährleistet, dass die kantonalen Vertretungen im obersten Führungsorgan nicht durch Mitglieder des Regierungsrates, des Kantonsrates oder durch Verwaltungsangestellte erfolgen? Wo und aus welchen Gründen ist dies nicht der Fall? Bis wann werden entsprechende Umsetzungsmängel behoben?
4. Im speziellen zu den §§8-10 der PCG-Richtlinien: Sind bei allen öffentlich-rechtlichen Anstalten und allen Beteiligungen die unterschiedlichen Rollen des Kantons (Eigentümer, Gewährleister, Regulator) organisatorisch und personell getrennt? Wenn nein, wo nicht? Bis wann werden entsprechende Umsetzungsmängel behoben?
5. Wie gewährleistet der Regierungsrat die Umsetzung der PCG-Richtlinien bei laufenden oder künftigen Gesetzgebungsvorhaben?
6. Bei welchen laufenden Gesetzgebungsvorhaben werden die PCG-Richtlinien nicht eingehalten? Weshalb nicht?

2. Begründung

Begründung (24.08.2011): Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Mit RRB 2010/326 vom 23. Februar 2010 wurde die Beteiligungsstrategie und die Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) beschlossen. Darin wurde unter anderem festgelegt, dass eine jährliche Überprüfung des Beteiligungsportefeuilles zu erfolgen hat und dem Regierungsrat darüber Bericht zu erstatten ist.

Ziel des Beteiligungsreportes, der Beteiligungsstrategien und die PCG-Richtlinien ist es, eine systematische und transparente Beteiligungspolitik zu ermöglichen. Sie sollen insbesondere:

- zur effizienten und effektiven Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Beteiligungen beitragen
- für eine ausreichende Berücksichtigung des Risikoaspekts sorgen
- die Entstehung von Wettbewerbsverzerrungen durch Beteiligungen verhindern und die Steuerung von Beteiligungen gewährleisten
- die demokratisch-politische Kontrolle über die Beteiligung gewährleisten und deren Steuerung vereinheitlichen und optimieren
- die verschiedenen Rollen des Staates als Unternehmer, Gewährleister und Regulator abgrenzen und deren Unabhängigkeit gewährleisten
- klare Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Strukturen für die verschiedenen Entscheidungsträger festlegen und Interessenskonflikte verhindern.

Die Koordination dieser regelmässigen Überprüfung und die entsprechende Berichterstattung an den Regierungsrat erfolgt durch das Finanzdepartement.

In einem ersten Schritt wurden die einzelnen Beteiligungen auf deren Zweckmässigkeit und Form geprüft. Die Ergebnisse daraus sind im ersten Beteiligungsreport 2010 zu Händen des Regierungsrates festgehalten (vgl. Geschäftsbericht 2010, Seite 20).

3.2 zu Frage 1

Wesentliche Bestandteile dieser PCG-Richtlinien, auf die in diesem Bericht ein besonderes Augenmerk gelegt wurde, sind zum einen die Kantonsvertretungen im obersten Führungsorgan an den beteiligten Organisationen, zum anderen die Wahrnehmung und Ausübung der Eigentümerrolle. In diesen Bereichen bestehen noch Lücken bei der Umsetzung der PCG-Richtlinien.

3.3 zu Frage 2

Die noch bestehenden Lücken in Bezug auf die Kantonsvertretungen werden bei bestehenden Beteiligungen bei nächster Gelegenheit (Mandatsverlängerungen, Neubesetzungen) und bei neuen Beteiligungen geschlossen.

Die Eigentümerfunktion wird ab 2012 zentral durch das Finanzdepartement wahrgenommen, soweit sie durch den Regierungsrat delegiert wird (vgl. Frage 4).

3.4 zu Frage 3

§ 7 der PCG-Richtlinien über die Kantonsvertretungen hält fest, dass in den obersten Führungsorganen grundsätzlich keine Regierungsratsmitglieder und Kantonsräte oder Kantonsrätinnen als auch keine Verwaltungsangestellte sitzen sollen. Dies ist zurzeit nur bei der soH AG explizit der Fall.

Ausnahmen zu § 7 sind möglich, wenn sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen, wenn das Anforderungsprofil des obersten Führungsorgans eine solche Vertretung verlangt, oder wenn es sich um ein Führungsorgan handelt, das überwiegend durch Vertreter von Kantonen besetzt wird.

Zu diesen Ausnahmefällen zählen derzeit die Kantonsvertretungen bei der Schweizer Rheinsalinen AG, der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse sowie der Alpiq Holding AG.

In den Statuten der Schweizer Rheinsalinen AG ist geregelt, dass ein beteiligter Kanton mit einem Regierungsratsmitglied im obersten Führungsorgan vertreten sein soll.

Die kantonale Vertretung bei der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse ist in der Verordnung über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft (IHV) BGS 924.12 § 4 festgehalten.

Bei der Alpiq Holding AG geben die Grösse und die finanzpolitische Wichtigkeit den Ausschlag für eine Vertretung des Vorstehenden des Finanzdepartementes im Verwaltungsrat.

Bei Aare Seeland Mobil (ASM) AG, Busbetrieb Olten Gösgen Gäu (BOGG) AG, Busbetrieb Solothurn und Umgebung (BSU) AG, Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Schweizer Bibliotheksdienst und NSNW AG ist der Kanton im obersten Führungsorgan vertreten.

Während der laufenden Amtszeiten werden keine Änderungen vollzogen. Bei nächster Mandatsverlängerung oder Neubesetzung ist unter Berücksichtigung von § 7 der PCG-Richtlinien zu überprüfen, ob diese Kantonsvertretung überhaupt weiterhin nötig ist, beziehungsweise mit unabhängigen Vertretern besetzt werden kann.

3.5 zu Frage 4

§ 8 behandelt die Rolle des Kantons als Eigentümer einer Beteiligung. Er sieht vor, dass der Regierungsrat die Eigentümerrechte des Kantons an den Eigentümerversammlungen der Beteiligungen selber (wie bei der soH AG) oder durch eine von ihm delegierte Vertretung wahrnimmt.

Die verschiedenen Rollen, die der Kanton als Eigner und Leistungsbezüger innehat, dürfen zu keinen Interessenskonflikten führen.

Zurzeit wird die Wahrnehmung der Eigentümerrolle kantonsweit noch nicht einheitlich praktiziert. Inskünftig wird das Finanzdepartement mit dieser Aufgabe betraut (wie dies heute bei der NSNW AG bereits der Fall ist), soweit der Regierungsrat die Vertretung delegiert.

3.6 zu Frage 5

Der Regierungsrat gewährleistet die Umsetzung der PCG-Richtlinie, indem er diese mit als Basis für die entsprechende Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen hinzuzieht. Die Gesetzesvorlagen werden jedoch letztlich vom Kantonsrat beschlossen, so dass es dem Kantonsrat obliegt, zu entscheiden, ob er die entsprechenden Vorgaben in den konkreten Gesetzen umsetzen will.

3.7 zu Frage 6

Zurzeit ist lediglich das neue Einführungsgesetz über die BVG und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) in Bearbeitung, welches auch Fragen der Public Corporate Governance zu berücksichtigen hat. Der Antrag der Justizkommission vom 29. September 2011 (RG 085/2011) zum EG Stiftungsaufsicht sieht vor, dass die Aufsichtskommission durch drei verwaltungsunabhängige Mitglieder besetzt werden soll. Das Geschäft wird an der VI. Kantonsratssession vom 2./8./9. November 2011 beraten werden.

Ansonsten sind keine laufenden Gesetzesvorhaben in Bearbeitung, in welchen die PCG-Richtlinien zu berücksichtigen sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat